

Elternzeit (NRW)

Beitrag von „Pakart“ vom 17. Februar 2024 07:34

Zitat von Susannea

Nein, das musst du nicht, du musst dich nur für die ersten zwei Jahre festlegen, danach gibt es keine Angabe mehr, für welche Zeit du dich festlegen musst. Wenn die ersten 24 Monate Elternzeit um sind darfst du im Wochenrhythmus anmelden, wenn dir danach ist, das gilt übrigens gar nicht nur für die ersten 3 Jahre.

Also nein, deine Aussage ist wieder falsch.

Zitat

§ 16

Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) 1Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen.

2Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Bitte Satz 2 lesen, der Erklärungsumfang von 2 Jahren gilt für Satz 1 Nr. 1. und Nr 1 umfasst den Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs.

Erst ab dem vierten Lebensjahr bist du freier im Zeitraum. Hast dafür aber die längere Ankündigungsfrist.

Oder meinst du die Verlängerung? Zu der gibt es allerdings gar kein Fristerfordernis, jedoch eine Zustimmungsbedürftigkeit.